

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

DREIWEIBERN | TRÍŽONY·DRIEWITZ | DRĚWCY·FRIEDERSDORF | BJEDRICHECY·GROSSÄRCHEN | WULKEŽDŽARY·HERMSDORF/
SPREE | HERMANECY·KOBLENZ | KOBLICY·LIPPEN | LIPINY·LITSCHEN | ZŁYČIN·LOHSA | ŁAZ·MORTKA | MORTKOW·
RIEGEL | ROHOLŃ · STEINITZ | ŠĆEŃCA · TIEGLING | TYHELK · WEISSIG | WYSOKA UND | A WEISSKOLLM | BĚŁY CHOŁMC



Nr. 8 • 07. August 2021

29. Jahrgang

Sanierung
der Trauerhalle in Riegel



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724 5693-01, Frau Kloß, vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Kloß bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze darbringen zu können.

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00–17:00 Uhr



Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzware: 03571 469480

Termine dezentrale Entsorgung

Mo.–Fr.: 03571 469311

Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag 8:30–12:00 Uhr
Dienstag 8:30–12:00 Uhr 13:00–16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag 8:30–12:00 Uhr 13:00–18:00 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/ Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: **035724 50256**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 14. September 2021, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 4.9.2021

Anzeigenschluss: 9.8.2021

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint bei Hugin & Munin, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Hugin & Munin – Dialog. Design. Verlag., Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Sabrina Heduschke, lohsa@hugin-munin.team

Anzeigen: Sabrina Heduschke, anzeigen@hugin-munin.team

Telefon/Fax: 035829 64838 / 035829 64839

Internet: www.hugin-munin.team

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4 / 1.3.2018. © 2021 Hugin & Munin

Erscheinungsweise: monatlich

Hugin & Munin

Zeitzeugen unserer Geschichte

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*

Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,



in vielen unserer schönen Ortschaften gibt es noch Zeitzeugen unserer Geschichte. So auch in Riegel.

Hier wurde im Jahr 1895 ein Glockenturm errichtet. In den 1950er Jahren verlegte man einen Wasseranschluss und es entstand die wunderschöne Baumallee, die von der Staatsstraße zum kleinen Friedhof führt. Noch heute läutet die zuletzt im Jahr 1955 installierte Turmglocke für Verstorbene und zu Beerdigungen. Ab dem Jahr 1963 schufen die Einwohner des Ortes, in vielen Stunden freiwilliger Arbeit, durch einen Anbau eine kleine Trauerhalle. Der Friedhof mit dieser Trauerhalle gehört somit jeher zur Geschichte in Riegel.

Seit nun mehr über 15 Jahren kämpfen die Einwohner um die Sanierung des Gebäudes und den Erhalt des Glockenturms. Fördermöglichkeiten waren für die Gemeinde Lohsa nur sehr schwer zu finden, auch ließ es die Haushaltslage mehrfach nicht zu.

Nach vielen Gesprächen und durch meine Dienstreisen – eine davon führte mich unter anderem zur Fahrradkirche nach Diehnsa – reifte 2019 die Idee ein Gesamtprojekt „Neugestaltung des Friedhofs Riegel zum Ort der Ruhe und Besinnung“ zu erarbeiten. Inhaltlich geht es um eine offene Gestaltung der Trauerhalle durch eine ansprechende Sanierung der Gebäude, mit Anbindung an vorhandene Radwanderwege. Der Ort soll in seinen Ursprüngen nutzbar bleiben, den Besucher auf das ehemalige Bergbaugeschehen unserer Region hinweisen und der Ruhe und Besinnung dienen.

Durch Hagen Aust und Dominic Knotz – beide leben in Riegel, sind geschichtlich mit dem bis dato Geschaffenen eng verbunden und als Ortschaftsräte tätig – wurde die Idee verfeinert und im November 2020 den Einwohnern in Riegel vorgestellt.

Danach konnte ein Fördermittelantrag über die LEADER-Region Lausitzer Seenland gestellt werden, welcher uns positiv beschieden wurde.

Nach der Ausschreibung und der Vergabe an die Gewerke, geht es nun an die Projektumsetzung. In unserer Verwaltung werden der Fördermittelantrag durch Jens Kieschnick und die Ausführungen der Arbeiten durch Torsten Heider begleitet. Der Gebäudekomplex muss dazu vollumfänglich saniert werden. Dabei wurde auch auf den ländlichen Baustil Rücksicht genommen, um den Charakter des Gebäudes zu behalten. So zum Beispiel kommen bei der neuen Dachdeckung Biberschwanzziegel (Sächsischer Biber mit drei Strukturrillen kupferrot engobiert) als Kronendeckung zum Einsatz. Die Fassade wird neu geputzt und mit dem Farbton des Daches abgestimmt. Alle Fenster werden passend zum Gebäude erneuert und die Fensterfaschen farblich abgesetzt. Die neue Eingangstür ist zweiflügelig, aus massivem Holz im Farbton Nussbaum, welches den Charakter der Trauerhalle noch zusätzlich unterstreichen soll. Im Innenbereich wird eine Feuchtigkeitssperre gegen aufsteigende Feuchtigkeit verbaut und der ganze Innenraum wird farblich ansprechend gemalt.

Abschließend könnte noch eine Außengestaltung vorgenommen werden. Die Vorstellungen gehen in Richtung einer Sitzcke zum Verweilen für Besucher und Radwanderer sowie dem Aufbau einer Informationstafel zur Geschichte der Trauerhalle mit Glockenturm.

Schlussendlich erfährt dieser Bereich nach vielen Jahren eine erhebliche Aufwertung, verschönert das Ortsbild und bindet die Ortschaft weiter in das Seenlandradwegenetz ein. Das Alles umgesetzt mit und für Bürgerinnen und Bürger aus Riegel sowie Besucher aus nah und fern.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine erholsame Sommerpause.

Herzlichst und Glück Auf,

Thomas Lebrecht, Bürgermeister



Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa vom 13. Juli 2021

1. Beschluss-Nr. GR-062/2021

Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 81/7 Riegel Flur 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 81/7 Riegel Flur 1 für die Umsetzung der Baumaßnahme „Buswendeschleife Riegel“. Der Bürgermeister wird berechtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende, 1 Befangenheit, 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung – mit Stimmenmehrheit

2. Beschluss-Nr. GR-042/2021

Rechtliche Beratung beim Stromkonzessionsvergabeverfahren der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, den Auftrag für die rechtliche Beratung und Begleitung der Stromkonzessionsvergabe der Gemeinde Lohsa an das Unternehmen Schwarz & Kollegen, Kipsdorfer Straße 99 in 01277 Dresden entsprechend des Angebotes vom 10. Juni 2021 im Wert von 24.276,00 Euro brutto zu vergeben. Der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa wird ermächtigt, die Vertragsunterlagen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende, 15 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung – einstimmig

3. Beschluss-Nr. GR-043/2021

Vergabe der Planungsleistungen für die Ertüchtigung der Brücke über den Einlauf Knappensee / Groß Särchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Planungsleistungen zur Ertüchtigung der Brücke über den Einlauf Knappensee / Groß Särchen mit einem Auftragswert von insgesamt 93.651,65 € (brutto) an die Firma BTB Ingenieurgesellschaft mbH, Robert-Blum-Straße 3 in 01097 Dresden zu vergeben.

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung gemäß der abgeschlossenen Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung mit der LMBV.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein HOAI-Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende, 16 Ja-Stimmen – einstimmig

4. Beschluss-Nr. GR-044/2021

Vergabebeschluss Rekonstruktion der Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen (RGGS) Los 19 Fliesenlegerarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung, für die Maßnahmen Rekonstruktion der Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen, Fliesenlegerarbeiten RGGS Los 19, mit einem Auftragswert von 66.498,01 Euro (brutto), an das Bauunternehmen Fliesen & Naturstein Soika, Zum Neuhof 44 in 02999 Lohsa, OT Litschen zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende, 16 Ja-Stimmen – einstimmig

5. Beschluss-Nr. GR-045/2021

Vergabebeschluss Rekonstruktion der Grundschule

„Am Knappensee“ Großsärchen (RGGS) Los 18 Trockenbau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten öffentlichen Ausschreibung, für die Maßnahme Rekonstruktion der Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen, Trockenbau RGGS Los 18, mit einem Auftragswert von 129.748,32 Euro (brutto), an das Bauunternehmen Ausbau K. Franke, Schloßstraße 25 in 02943 Boxberg zu vergeben. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende, 16 Ja-Stimmen – einstimmig

6. Beschluss-Nr. GR-046/2021

Vergabebeschluss für die Planungsleistungen für die infrastrukturelle Erschließung (TW, SW, RW, Elt, Straßenbeleuchtung, Straßenbau, Landschaftsbau), einschließlich erforderlicher besonderer Leistungen der touristischen Anlagen am Silbersee

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Planungsleistungen für die infrastrukturelle Erschließung (TW, SW, RW, Straßenbau, Landschaftsbau) im Geltungsbereich der Teilfläche der touristischen Anlagen des Bebauungsplanes „Tourismusgebiet Silbersee“ mit einem Auftragswert von 179.797,49 Euro (brutto) an die Firma Ingenieurbüro Horst Alte GmbH, Maukendorf Am Wald 38 in 02977 Wittichenau zu vergeben.

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung gemäß der abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit der LMBV.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein HOAI-Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende, 15 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung – einstimmig

7. Beschluss-Nr. GR-047/2021

Widmung von Ortsstraßen im Ortsteil Groß Särchen der Gemeinde Lohsa – Straße „Rachlauer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) die Widmung des folgenden Straßenzuges: Straße „Rachlauer Straße“ (von Netzknoten 6094032 nach Netzknoten 6094031) mit einer Länge von 0,127 km.

Die Widmung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG als Ortsstraße. Die Gemeinde Lohsa ist vorliegend Straßenbaulastträger.

Teilflächen des Flurstücks 105 der Gemarkung Särchen, Flur 3 werden gemäß SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung ist in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorzunehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 15 Ja-Stimmen – einstimmig

8. Beschluss-Nr. GR-048/2021**Aufstellungsbeschluss B-Plan Sondergebiet
„Pferdehaltung Am Schwarzwasser“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt für das Flurstück 259 der Gemarkung Särchen Flur 3 (siehe Anlage) die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 1 Befangenheit, 14 Ja-Stimmen – einstimmig

9. Beschluss-Nr. GR-056/2021**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Sondergebiet
„Pferdehaltung Am Schwarzwasser“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt:

1. Den Entwurf zum Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ in der vorliegenden Fassung vom 24. Juni 2021
Teil A – Planzeichnung
Teil B – planungsrechtliche Festsetzungen
Teil C – Begründung
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 1 Befangenheit, 14 Ja-Stimmen – einstimmig

10. Beschluss-Nr. GR-049/2021**Aufstellungsbeschluss B-Plan „Briesenteich“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt für die Teilflächen aus den Flurstücken 16/2, 17/2, 18/2, 18/3, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 23/3, 24/2 und 25/2 der Gemarkung Koblenz Flur 2 (siehe Anlage) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesenteich“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme – mit Stimmenmehrheit

11. Beschluss-Nr. GR-050/2021**Aufstellungsbeschluss Änderung Klarstellungssatzung
OT Litschen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lohsa für den OT Litschen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme – mit Stimmenmehrheit

12. Beschluss-Nr. GR-051/2021**Aufstellungsbeschluss 2. Änderung B-Plan „Am Feldgraben“
Groß Särchen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt für die Teilflächen aus den Flurstücken 147/5, 147/4 (teilw.), 267, 268, 269, 270/1, 270/2,

und 283 der Gemarkung Särchen Flur 3 (siehe Anlage) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Feldgraben“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Für das in der Anlage dargestellte Gebiet wird ein Bebauungsplan „Am Feldgraben“ gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltsprüfung geändert.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 15 Anwesende, 15 Ja-Stimmen – einstimmig

13. Beschluss-Nr. GR-052/2021**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes „Am Feldgraben“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt:

1. Den Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Am Feldgraben“ in der vorliegenden Fassung vom 21. Juni 2021
Teil A – Planzeichnung
Teil B – planungsrechtliche Festsetzungen
Teil C – Begründung
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bauamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende, 14 Ja-Stimmen – einstimmig

14. Beschluss-Nr. GR-054/2021**Vergabebeschluss zum Ausbau Ortsverbindungswege
Litschen – Driewitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des geprüften Submissionsergebnisses, zur durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für den Ausbau des Ortsverbindungsweges Litschen – Driewitz, als Ersatzmaßnahme zum geschlossenen Bahnüberweg Lippener Weg, mit einem Auftragswert von 323.536,50 Euro (brutto) an die Firma Nadebor Tief- und Landeskulturbau GmbH aus 02957 Krauschwitz, Görlitzer Straße 17 den Auftrag zu vergeben.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein HOAI-Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende, 14 Ja-Stimmen – einstimmig

15. Beschluss-Nr. GR-057/2021**Neuwahl einer Friedensrichterin
für die Gemeinde Lohsa**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa wählt Frau Silke Rudolf für die Dauer von fünf Jahren zur Friedensrichterin für den Schiedsstellenbezirk Lohsa.

Sie kann nach Ablauf dieser Amtszeit auch wiedergewählt werden.

Die Aufgabe der Friedensrichterin besteht darin, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu schlichten.

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende, 14 Ja-Stimmen – einstimmig

Lohsa, den 15. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 8. Juli 2021

1. Beschluss-Nr. VA-006/2021

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuweisungen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 2.056,80 Euro vom 1. Juni 2021 von der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH nach § 73 Abs. 5 Sächs-GemO zu.

Es handelt sich dabei um das Herstellen der Spielplatzumrandung auf dem Gelände der Grundschule in Groß Särchen.

Abstimmungsergebnis: 5 Anwesende, einstimmig, 5 Ja-Stimmen

2. Beschluss-Nr. VA-007/2021

Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 81/7 Riegel Flur 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 81/7 Riegel Flur 1 für die Umsetzung der Baumaßnahme „Buswendeschleife Riegel“.

Der Bürgermeister wird berechtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Auf Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wurde einstimmig darüber entschieden, den Beschluss aus der Abstimmung des Verwaltungsausschusses herauszunehmen und den Gemeinderat über die Angelegenheit entscheiden zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 5 Anwesende, einstimmig, abgelehnt

Lohsa, den 12. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 8. Juli 2021

1. Beschluss-Nr. TA-005/2021

Vergabebeschluss zur Errichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Hermsdorf

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt die Vergabe von Spielgeräten zur Errichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Hermsdorf.

Der Auftrag geht an die Spiel-Bau GmbH, Alte Weinberge 21 in 14776 Brandenburg mit einem Auftragswert von 20.912,46 Euro.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 5 Anwesende, einstimmig, 5 Ja-Stimmen

Lohsa, den 12. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Ausschüsse und Sitzungen

Im Monat August ist Sitzungspause.

9. 9. 2021 Sitzungen der Ausschüsse

14. 9. 2021 Sitzung des Gemeinderates

Lohsa, den 15. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Lohsa wird in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lohsa in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.22 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, dem 10. September 2021, bis 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Lohsa in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.22 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 156 – Bautzen I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahl-

ordnung oder der Einspruchsfrist nach §22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, dem 24. September 2021, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Widmung öffentlicher Straßen – Verfügung –

1. Straßenbeschreibung

Ortsstraße Nr. 22 (OS 22 GS) „Rachlauer Straße“, im Ortsteil Groß Särchen, Länge: 0,127 km, betroffene Flurstücke: Teilfläche des Flurstückes 105 der Gemarkung Särchen, Flur 3

- Beschreibung des Anfangspunktes: Gewässerrand „Feldgraben“; Netzknoten (NK) 6094032
- Beschreibung des Endpunktes: Schnittpunkt der Straßenachse mit der Straßenachse der Kreisstraße „Rachlauer Straße“; Netzknoten (NK) 6094031
- Gemeinde: Lohsa
- Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete Straße wird gewidmet zur Ortsstraße.

2.2 Widmungsbeschränkung(en): Keine

3. Künftiger Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Lohsa

4. Wirksamwerden

Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)

5. Sonstiges

5.1 **Gründe für die Widmung:** Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat mit Beschluss-Nr. GR 047/2021 am 13. Juli 2021 beschlossen, dass die unter 1. bezeichnete Straße als Ortsstraße gewidmet werden soll. Es sollen keine Widmungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Teilfläche des betroffenen Grundstückes wurde im Rahmen der Vermögenszuordnung nach VZOG der Gemeinde Lohsa zugeordnet. Der Eigentumsvollzug wird im Rahmen des Verfahrens der ländlichen Flurneuordnung „Hochwasserschutz Groß Särchen“ realisiert.

5.2 **Hinweis:** Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung (7. August 2021) für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lohsa, in Zimmer 2.13, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.4, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa einzulegen.

Lohsa, den 14. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister



Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ aufzustellen.

1. Für das Gebiet in der Gemarkung Särchen Flur 3 mit dem Flurstück 259 soll ein Bebauungsplan (§ 2 Abs. 1 BauGB) aufgestellt werden.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Planungsziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des benannten Flurstückes durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO (Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbindung „Pferdehaltung“ für die erweiterbare Pferdehaltung mit Reit- / Trainingsplatz und Weideflächen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, 14. Juli 2021 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats **vom 16. August bis einschließlich 13. September 2021** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden

Montag	7:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag	7:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	7:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	7:00–12:00 Uhr

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt.

Der Bebauungsplan enthält Umweltinformationen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:

- Landesentwicklungsplan 2013 für Sachsen
- Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten am 4. Februar 2010
- Planentwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien vom 6. Dezember 2019
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohsa
- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ Gemeinde Lohsa OT Groß Särchen
- digitale Naturschutzfachdaten (Geoportal Sachsenatlas, wms-Layer, Shape-Dateien) zur Biotop- und Landnutzungskartierung, nationalen und europäischen Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen der Offenland- und Waldbiotopkartierung, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und Arthabitaten nach Anhang II FFH-Richtlinie zur Verfügung gestellt vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ können während der Auslagezeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und auszulegenden Unterlagen des Bebauungsplanes Sondergebiet „Pferdehaltung Am Schwarzwasser“ über die Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) einsehbar.

Lohsa, 14. Juli 2021 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesenteich“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Briesenteich“ aufzustellen.

1. Für das Gebiet in der Gemarkung Koblenz Flur 2 mit dem Flurstücken 16/2, 17/2, 18/2, 18/3, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 23/3, 24/2 und 25/2 soll ein Bebauungsplan (§ 2 Abs. 1 BauGB) aufgestellt werden.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Briesenteich“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Mit dem Bebauungsplan sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, 14. Juli 2021 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Bekanntmachung der Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Lohsa – OT Litschen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 beschlossen, die Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Litschen zu ändern.

1. Für das Flurstück 56/6 in der Gemarkung Litschen Flur 1 soll mit der Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung das Baurecht geschaffen werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Erweiterung der Klarstellungslinie in der bestehenden Satzung mit einer Erweiterung der Abrundung.

Das Vorhaben bezieht sich auf eine Eigenentwicklung des Ortsteiles. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, 14. Juli 2021 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 2. Änderung „Am Feldgraben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 beschlossen, den Bebauungsplan 2. Änderung „Am Feldgraben“ aufzustellen.

1. Für das Gebiet in der Gemarkung Särchen Flur 3 mit dem Flurstücken 147/5, 147/4 (teilw.), 267, 268, 269, 270/1, 270/2 und 283

soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Feldgraben“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) aufgestellt werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Der Bebauungsplan schafft für die Entwicklung der Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen und regelt die städtebauliche Ordnung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lohsa, 14. Juli 2021 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Information zum Bebauungsplan „Am Feldgraben“ 2. Änderung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Feldgraben“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Am Feldgraben“ in Teilbereichen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden auf bisher nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 2. Änderung „Am Feldgraben“ wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats **vom 16. August bis einschließlich 13. September 2021** in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden

Montag	7:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag	7:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	7:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	7:00–12:00 Uhr

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes 2. Änderung „Am Feldgraben“ können während der Auslagezeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und auszulegenden Unterlagen des Bebauungsplanes 2. Änderung „Am Feldgraben“ über die Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) sowie über das zentrale Landesportal unter der Internetadresse <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> einzu- sehen.

Lohsa, 14. Juli 2021 Siegel *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen (Ortsstraßen)

Genauere Bezeichnung der Straßen:

- Nr. OS 1 GS „**Am Anger**“, von Netzknoten 6094003 nach Netzknoten 6095009A
- Nr. OS 2 GS „**Alte Poststraße**“ von Netzknoten 6094004 nach Netzknoten 6094005
- Nr. OS 3 GS „**Am Feuerwehrdepot**“, von Netzknoten 6095003 nach Netzknoten 6195008
- Nr. OS 4 GS „**Am Bahnhof**“ von Netzknoten 6094033 nach Netzknoten 6094006
- Nr. OS 5 GS „**Gartenstraße**“, von Netzknoten 6094008 nach Netzknoten 6094007
- Nr. OS 6 GS „**Wittichenauer Straße**“ von Netzknoten 6094012 nach Netzknoten 6095006
- Nr. OS 7 GS „**Seeweg**“, von Netzknoten 6094011 nach Netzknoten 6095005
- Nr. OS 9 GS „**Mühlstraße**“ von Netzknoten 6094009 nach Netzknoten 6094010
- Nr. OS 14 GS „**Ziegeleiweg**“ von Netzknoten 5994001 nach Netzknoten 6094013, jetziger Straßennamenname „**Alte Ziegelei**“

Gemeinde: Lohsa, Landkreis: Bautzen

I. Anlass

Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. § 5 Abs. 2ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen

II. Inhalt der Eintragung

Die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestandsblättern Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 14 des Straßenbestandsverzeichnisses (SBV) der Ortsstraßen (OS) der Gemeinde Lohsa werden zur Anpassung der Angaben im SBV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandsblätter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 14 des SBV der Ortsstraßen (OS) in der Anlage zu dieser Verfügung. Die bisherigen Bestandsblätter werden im SBV gelöscht und durch die geänderten Bestandsblätter ersetzt.

III. An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe (7. August 2021) für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, im Zimmer 2.13 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, einzu- legen.

Lohsa, den 14. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I – heute Knappensee – zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeinverfügung über den Fortbestand und die Erweiterung des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

A. Entscheidungen

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (Sächs-HohlrVO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPßG) und §§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VWVfG) wird gegenüberjedermann Folgendes angeordnet:

A.1.1 Erweiterung des Sperrbereichs

Mit Wirkung vom 6. Juli 2021 wird der Sperrbereich in der Fassung vom 1. Juli 2016 (Az.: 21-4772.08) am Ostufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 28. Juni 2021 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1: grüne Linie) räumlich erweitert.

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan vom 28. Juni 2021 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.2 Betretungsverbot

Mit Wirkung ab dem 6. Juli 2021 wird das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb des in dem beigefügten Übersichtsplan vom 28. Juni 2021 eingetragenen erweiterten Sperrbereichs (Anlage 1: grüne Linie) untersagt.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Stadtverwaltungen Hoyerswerda und Wittichenau und der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekanntgemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.1.3 Fortbestand der Sperrung

Sowohl die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 als auch diese mit Wirkung vom 6. Juli 2021 geltende Allgemeinverfügung über die Erweiterung des Sperrbereichs werden mit Bezug auf den Befristungsvorbehalt unter Punkt A.4 der Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unberührt.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Infolge der unplanmäßigen Beendigung der Tagebautätigkeit im Zuge von Hochwasserereignissen sind seit 1945 in den Uferbereichen des heutigen Knappensees (Speicher Knappenrode) ungesicherte Böschungen und Kippenflächen verblieben.

Im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass für alle gekippten Bereiche am Ufer

von einer bestehenden Setzungsfließgefahr ausgegangen werden muss. Verkippertes Lockergestein mit einer enggestuften Korngrößenverteilung, abgerundeter Kornform und geringer Lagerungsdichte kann bei Wassersättigung und unter Einwirkung von zeitlich veränderlichen Kräften (Initialen), aus denen ein Porenwasserüberdruck resultiert, verflüssigen und bei ausreichender horizontaler Ausbreitungsfreiheit großräumig verformen (Setzungsfließen). Besteht keine horizontale Ausbreitungsmöglichkeit, so wie dies in den Hinterlandbereichen von Restlöchern der Fall ist, können großräumige Grundbrüche auftreten, die unter dem Begriff Verflüssigungsgrundbruch definiert sind. Auch hier kommt es nach der Verflüssigung zu einer Verformung der Oberfläche.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen, sind geotechnische Sicherungsmaßnahmen an den Uferböschungen des Knappensees und im Hinterland erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat dazu die Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlenverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit der Planung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen beauftragt. Die notwendigen Maßnahmen werden seit 2014 ausgeführt. Am 11. März 2021 hat sich im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen an der Ostböschung eine Setzungsfließrutschung ereignet. Durch den Ausfluss von ca. 1 Mio. m³ Erdmassen in den Knappensee ist ein Rutschungskessel mit einer Breite von 300 m und einer Tiefe von 370 m entstanden.

Südlich an den Rutschungskessel angrenzend ist die Böschung auf einer Länge von 180 m und einer Breite von 60 bis 100 gerutscht. Der Uferrundweg, Medienleitungen und eine Abwasserleitung sowie der Sperrbereichszaun wurden zerstört. Der Wald ist in den See gerutscht. Zur Gewährleistung der Sicherheit Dritter ist der bisherige Sperrbereich anzupassen und zu erweitern. Die Sperrbereichsgrenze muss bis an die Kreisstraße und bis an die Knappenhützensiedlung festgelegt werden (Anlage 1: grüne Linie), um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Dieser Sperrbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert. Die Nutzung der Wasseroberfläche des Knappensees sowie der Ufer- und Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit ist damit während der gesamten Zeitdauer der Sicherungsmaßnahme nicht möglich.

Es ist vorgesehen, den Sperrbereich nach Abschluss einzelner Sanierungsphasen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf der Grundlage der geotechnischen Beurteilung anzupassen.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPßG i. V. m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Werminghoff I (Knappensee). Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPßG i. V. m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Fortbestands und der Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPßG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicher-

heit oder Ordnung abzuwehren. Die Erweiterung des Sperrbereichs und damit des Betretungsverbots stellt eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar, um die Gefahr der spontanen Verflüssigung des Gefahrenbereichs abzuwehren und somit den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie zum Beispiel Leben, Gesundheit oder Eigentum, zu gewährleisten.

Der erweiterte Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung während der Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Bauarbeiten, vor allem die Verdichtungsarbeiten, im Zuge derer es aufgrund des damit verbundenen Initialeintrags zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen kann. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An weicher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die erweiterte Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Die Erweiterung des Sperrbereichs und somit des Betretungsverbots stellt daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Sperrbereichs ist durch die eingetretene Rutschung und deren Rückgriff in das Böschungshinterland gegeben. Die Sperrbereichsgrenze wird räumlich erweitert, um den erforderlichen Abstand zu den Sanierungsarbeiten herzustellen und die damit einhergehende Gefährdung durch spontane Verflüssigung des Kippenmaterials abzuwehren. Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs

eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Vorwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

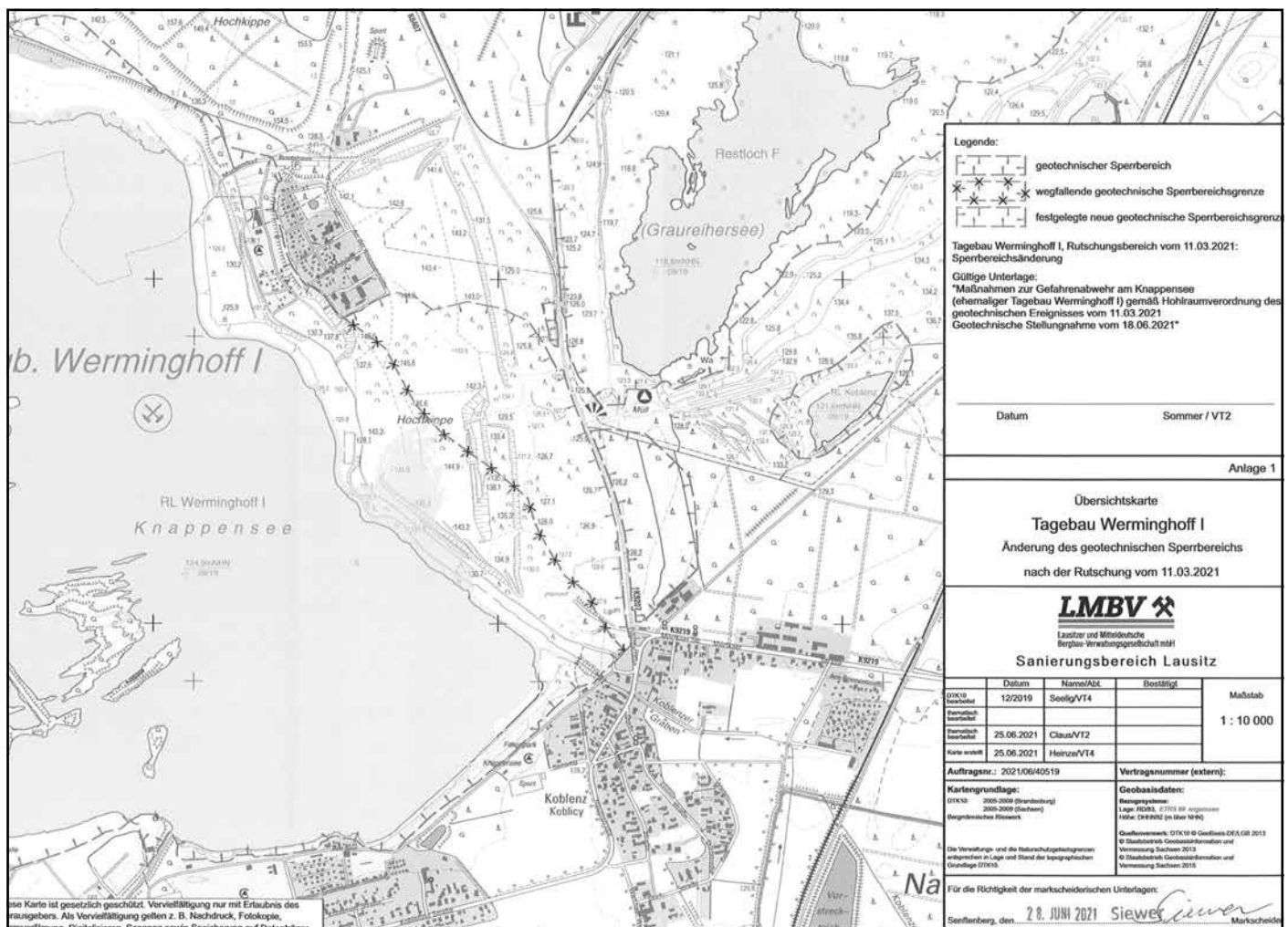
Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Die Aufhebung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots erfolgt nachdem der Sanierungserfolg nachgewiesen ist. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 war befristet bis zum 31. Dezember 2021. Aufgrund der ergangenen Rutschung an der Ostböschung und der derzeit noch nicht abgeschlossenen Planung der Sanierung der Ostböschung ist die Sperrung des Knappensee bis mindestens zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Nach Vorlage der Sanierungsplanung ist die Befristung der Allgemeinverfügung erneut anzupassen.

B.4 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs.2 S.1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von



Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

B.5 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Vennraltungskostengesetzes (SäChSVWKG) nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://egvp.justiz.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Übersichtsplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 03731 3720)
- Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 035724 56930)
- Stadt Wittichenau, Markt 10, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 035725 75500)
- Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 03571 4560)

Martin Herrmann, Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Tagebau III Werminghoff / Lohsa: Innenkippe Lohsa II

Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches und Zwangsgeldandrohung

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

A. Entscheidungen

A.1 Verfügung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (Sächs-HohlrVO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

A.1.1 Änderung des Sperrbereichs

Wirkung vom 12. Juli 2021 wird die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 (Az.: 21-4772.08) und der Sperrbereich in der Fassung vom 3. Dezember 2019 (Az.: 21-4146/221/7-2019/31 028) auf den im Übersichtsplan vom 28. April 2021 eingetragenen Sperrbereich (Anlage: grüne Linie) räumlich geändert.

A.1.2 Betreten, Befahren und Benutzen

Mit Wirkung vom 12. Juli 2021 wird das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen des ehemaligen Tagebaues Lohsa, wie in dem beigefügten Übersichtsplan vom 28. April 2021 dargestellt, untersagt (Anlage: grüne Linie).

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

A.1.3 Befristung

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 unverändert.

Hinweise: Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Verwaltungen der Gemeinden Lohsa und Spreetal öffentlich sowie ortsüblich bekanntgemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Zwangsgeldandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das mit der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 angeordnete Betretungsverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von **150,00 Euro (in Worten: Einhundertfünfzig 00/100 Euro)** angedroht.

A.4 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Die Kippenflächen und Restlöcher in dem Gefahrenbereich, die in dieser Allgemeinverfügung geregelt werden, sind durch den Braunkohlenbergbau im „Tagebau III Werminghoff“ (Baufelder III bis V), später Tagebau Lohsa, entstanden.

Im Tagebau Lohse wurde im Zeitraum 1950 bis 1984 in den Baufeldern III bis V das zweite Lausitzer Flöz abgebaut. Der angefallene Abraum wurde ab 1960 durch Abraumförderbrücken (AFB) in der Innenkippe abgelagert. Die AFB-Kippe bildet die heutige Geländeoberfläche, welche planiert und rekultiviert wurde.

Die Kippenmischböden weisen lockere bis sehr lockere Lagerungsverhältnisse auf und sind verflüssigungs- und grundbruchgefährdet. Verflüssigungsvorgänge laufen in der Regel sehr schnell ab und treten plötzlich und ohne Vorankündigung ein. Da sie einen kettenreaktionsartigen Charakter besitzen, dauern sie wenige Sekunden, bei staffelartigen Rutschungen nur wenige Minuten. Für betroffene Bereiche und sich darin befindliche Personen einschließlich ihrer Sachwerte ist keine Reaktions- und Rettungszeit vorhanden. So besteht bei Eintritt eines Setzungsfließereignisses für Personen, die sich innerhalb der Rückgriffweite der Rutschung befinden, Lebensgefahr und eine außerordentlich hohe Beschädigungsgefahr für jegliche Sachwerte innerhalb der Rutschung. Rettungs- und Abwehrmaßnahmen sind kaum möglich.

In einem Teil des Randschlauches des ehemaligen Tagebaus Lohse im Baufeld III wurde ein Ascherestloch (ARL) betrieben, in dem Kraftwerkaschen verkippt und verspült wurden.

Um die verbliebene Hohlform zu rekultivieren wurde diese von Mai 2000 bis April 2002 mit Kippensanden aufgefüllt. Die Böschungen wurden mittels Sprengverdichtung (SPV im Jahr 2000) und Rüttel-druckverdichtung (RDV im Jahr 2002) gesichert und im Anschluss profiliert, sodass eine flach ausgebildete Geländesenke verblieben ist.

Im Ergebnis wurden die im ARL eingebauten Sandmassen, inklusive der Bereiche der Ein- und Ableiter, mehrfach dynamisch belastet (systematische Sprengungen beim Masseneinbau, intensive Geräteüberfahrten durch Bagger und Dumper, Verdichtung mittels Vibrationswalze). Spontane Verflüssigungen mit Geländeeinbrüchen können daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch gegen zusätzliche Initiale, die unterhalb der bisherigen Größenordnungen liegen, ist das Material desensibilisiert.

Darüber hinaus weisen die aktuellen und künftigen Ufer- und Flachwasserbereiche der Senke nachweislich eine ausreichende Trittsicherheit auf und verfügen über natürliche Barrieren gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren (dichter Schilfbewuchs, umgebender Bewuchs).

Damit ist die nachhergbauliche Gefährdung im ARL beseitigt.

Infolge natürlicher Prozesse ist die bisherige und weitere, biotoptypische Vernässung und Verschlammung unvermeidlich. Dies kann ein Betreten und/oder Befahren im Bereich des ARL weiter erschweren oder unmöglich machen. Es kann dabei zum lokalen Einsinken kommen, ein Versinken ist nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für Fahrzeuge auch bereits für augenscheinlich „trockene“ Randbereiche mit geringem Grundwasserflurabstand. Im Falle des Einsinkens benötigen die betroffenen Personen oder Fahrzeuge unter Umständen äußere Hilfe, um aus der Situation befreit zu werden. Solche Bedingungen und Erscheinungen sind für derartige Vernässungsflächen – auch rein natürlicher Entstehung – charakteristisch und immanent und somit nicht vollständig und dauerhaft abstellbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass das am ARL verbleibende Restrisiko das Niveau einer vergleichbaren natürlichen (nicht nachhergbaulichen) Teich- und Vernässungsfläche nicht übersteigt. Dieses Restrisiko kann nicht mehr dem nachhergbaulichen Charakter der Fläche zugeordnet werden.

Ausgenommen werden von der bisher dargestellten Bewertung muss der im nordöstlichen Bereich des ARL befindliche, ca. 120 m lange Abschnitt des Ableitgrabens inklusive des Rohrdurchlasses. Graben und Durchlass werden für die geordnete Ableitung der Wässer aus

dem ARL benötigt. Sie sind nicht für eine dauerhafte Nutzung konzipiert. Die technische Lösung für diesen Bereich steht weiterhin aus, so dass dieser Bereich gesperrt verbleiben muss und zusätzliche Flächen des Ableitgrabens zu sperren sind.

Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 hat das Sächsische Oberbergamt Innenkippenflächen des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff I Lohsa für die Öffentlichkeit gesperrt, um die Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der vorliegenden geotechnischen Gefahren zu schützen.

Der Sperrbereich wurde mit Allgemeinverfügungen vom 6. März 2017 und 3. Dezember 2019 räumlich angepasst.

Im Ergebnis der dargestellten Erkenntnisse ist der Sperrbereich erneut anzupassen. Der Sperrbereich ist teilweise räumlich zu erweitern und teilweise aufzuheben, siehe Anlage.

Der verbleibende Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet. Die LMBV mbH wird von dem Sächsischen Oberbergamt angewiesen, die Beschilderung ab dem 12. Juli 2021 entlang der neu definierten Sperrlinie aufzustellen.

Trotz der rechtskräftigen Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 mit Anordnung des Betretungsverbots ist vomiegender in den Sommermonaten ein Betreten dieses durch Beschilderung erkenntlichen Sperrbereichs von unbefugten Personen festzustellen. Die Allgemeinverfügung ist deshalb um eine Zwangsgeldandrohung zu erweitern.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i. V. m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Lohsa. Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i. V. m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbots

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der erweiterte Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann. Durch das Betreten und Befahren und dem damit verbundenen Initialeintrag kann es zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und ist zu verhindern. Die erweiterte Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Die Erweiterung des Sperrbereichs und somit des Betretungsverbot stellen daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Vorwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.



Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit

und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegen-

über jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck. Im Gegensatz dazu sind die Reduzierung des Sperrbereichs und die Aufhebung des Betretungsverbots auf den dargestellten Flächen der Anlage eine notwendige Maßnahme in dem Sinne, dass infolge der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und der eingestellten Nutzung (Vernässungsfläche) die ursprünglich festgestellten Gefahren, die von dem Ascherestloch ausgehen, und die Gefährdungen für die Öffentlichkeit dauerhaft beseitigt worden sind, so dass die mit Allgemeinverfügung ausgesprochenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit (Betreten, Befahren, Benutzen) aufzuheben sind.

B.4 Befristung

Eine Aufhebung des gesamten Sperrbereichs und eine Freigabe aller Flächen ist erst zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem eine gefahrlose Nutzung der Flächen wieder möglich sein wird. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes ist dieser Zeitpunkt nicht zu bestimmen. Die Anordnung ergeht deshalb unbefristet.

B.5 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

B.6 Anwendung von Verwaltungszwang

Die Veranlassung zum Tätigwerden ergibt sich aus den Feststellungen, dass Personen gegen das Betretungsverbot der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 verstoßen. Die Verstöße sind vorwiegend in den Sommermonaten zu beobachten, die beschilderten und erkenntlichen Sperrbereiche werden betreten, mit Fahrrädern befahren und es wird gebadet. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig weitere Verstöße zu erwarten sind. Ein Einschreiten erscheint deshalb vor dem Hintergrund der im Sperrbereich vorhandenen und unverändert fortbestehenden Gefahrenlage dringend geboten.

Ein Verstoß gegen das angeordnete Betretungsverbot führt zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum. Dies kann vom Sächsischen Oberbergamt als Vollzugsbehörde nicht geduldet werden. Aufgrund der Gefahrenlage hat sich das Sächsische Oberbergamt daher zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 entschlossen.

Gemäß § 2 SächsVwVG kann ein Verwaltungsakt, der zu einer Duldung oder Unterlassung verpflichtet, vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist. Zu vollstrecken ist er gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2011 ist jedermann dazu verpflichtet, ein Betreten des Sperrbereichs (Anlage) zu unterlassen, sofern hiervon für bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen im Einzelfall keine Ausnahme erteilt worden ist. Die Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2011 ist zudem unanfechtbar und damit bestandskräftig. Die allgemeinen Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung liegen vor.

Die Anordnung des Betretungsverbots als Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung wird gem. § 19 Abs. 1 SächsVwVG mit Zwangsmitteln vollstreckt. Als Zwangsmittel wird Zwangsgeld angedroht, da es nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamts geeignet ist, zur Unterlassung des unbefugten Betretens des Sperrbereichs zu motivieren und somit zur Erfüllung dieser Rechtspflicht beizutragen. Die Verpflichtung zur Unterlassung des Betretens des Sperrbereichs stellt keine vertretbare Handlung im Sinne des § 24 Abs. 1 SächsVwVG dar, weswegen die Ersatzvornahme als Zwangsmittel hingegen ausgeschlossen werden kann. Auch die Ausübung unmittelbaren Zwangs gemäß § 25 SächsVwVG, wie z. B. das Fernhalten vom Sperrbereich unter Hinzuziehung von Polizeibeamten, ist nicht geeignet, da der Sperrbereich nicht rund um die Uhr bewacht werden kann.

Die Androhung von Zwangsgeld ist erforderlich, da es im Vergleich mit anderen geeigneten Zwangsmitteln des § 19 Abs. 2 SächsVwVG kein milderes Mittel gibt. Die mit Zwangsgeld einhergehenden Belastungen beeinträchtigen die Adressaten dieser Allgemeinverfügung im Verhältnis zu anderen Zwangsmitteln, wie z. B. Zwangshaft, am geringsten.

Die Androhung von Zwangsgeld dient der Durchsetzung des Betretungsverbots und damit der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen und deren Durchsetzung abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Beeinträchtigungen, die mit der Androhung von Zwangsgeld einhergehen. Die Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf den verfolgten Zweck.

Das Zwangsgeld wurde in bestimmter Höhe gemäß § 20 Abs. 1 SächsVwVG angedroht, so dass es die Adressaten dieser Allgemeinverfügung vom Betreten des Sperrbereichs abhält. Hierbei musste einerseits die Gefahrenlage betrachtet werden, die eine ernsthafte abschreckende Wirkung für den Fall einer Zuwiderhandlung erfordert. Andererseits mussten die bereits beobachteten Verstöße berücksichtigt werden.

B.7 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überragenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKGö) nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz

erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://www.egvp.de>). Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 03731 3720)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 035724 56930)
- Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf während der Dienststunden nach Voranmeldung (Telefon 035727 5200)

Martin Herrmann, Abteilungsleiter

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



Öko?-Logisch!

Ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Biosphärenreservat

Seit September 2020 absolviert Elisabeth Schmidt ihr Freiwilliges Ökologisches Jahr in der Verwaltung des UNESCO-Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Nachdem sie im vergangenen Sommer ihr Abitur erfolgreich ablegte, nutzt die engagierte junge Frau aus Bautzen diese Möglichkeit, um praktische Erfahrungen in „Grünen Berufen“ zu sammeln und so ihre Studienwahl zu festigen.

„Für mich war schnell klar, dass ich mein FÖJ im Biosphärenreservat machen möchte, denn es gibt für mich kaum einen schöneren Arbeitsplatz, als zwischen Teichen und Kiefern. Die Vielfalt an Themen, bei denen ich wertvolle und spannende Eindrücke für meine künftige berufliche Laufbahn aufgreifen kann, ist beeindruckend. Neben der Forst-, Teich- oder Landwirtschaft kann ich hier erste Erfahrungen im Natur- und Artenschutz und in der Umweltbildung sammeln“, berichtet Elisabeth Schmidt.

Zu den Aufgaben der 19-Jährigen gehören neben dem Mitwirken in der Öffentlichkeitsarbeit, dem Erstellen von Bildungsmaterialien und Vorbereiten von Veranstaltungen auch die aktive Mitarbeit im Außendienst. So begleitet sie die Naturwacht bei Gebietskontrollen, hilft bei gärtnerischen Tätigkeiten sowie Landschaftspflegearbeiten, wie der Offenhaltung der Heide, und ist bei Monitoringaktivitäten, wie dem Zählen von Rast- und Zugvögeln dabei.

„Besonders stolz bin ich auf mein eigenes realisiertes Projekt“, erzählt Elisabeth Schmidt. Denn für sie bestand die Möglichkeit auf dem Außengelände der Außenstelle des Biosphärenreservats in Friedersdorf (Gemeinde Lohsa) eine kleine Wildbienenanlage mit Wildbienenhotel, Blühflächen und Hummelkästen anzulegen.

Nach knapp einem Jahr Freiwilligendienst im Biosphärenreservat geht die Reise für Elisabeth Schmidt nun weiter. Ab Herbst dieses Jahres wird sie ein Studium im Bereich Naturschutz und Landschaftsplanung aufnehmen. Dabei kann sie ihre gesammelten praktischen Erfahrungen nutzen.

„Für mich war es die richtige Entscheidung, mein FÖJ im Biosphärenreservat zu machen. Der tolle Teamgeist, die spannenden Projekte, der Freiraum für eigene Ideen, die Förderung meiner Persönlichkeit oder die Unterstützung meiner Fähigkeiten, um über mich selbst

hinaus zu wachsen erlebte ich hier jeden Tag auf ein Neues. Das macht mich um viele Erfahrungen fürs Leben reicher“, so Elisabeth Schmidt.



Arbeit am Insektenhotel Friedersdorf, Foto: Herbert Schnabel

Die Biosphärenreservatsverwaltung bietet auch in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der SUA gGmbH Umweltakademie Dresden als Trägerorganisation wieder eine FÖJ-Stelle für junge Menschen zwischen 18 und 27 Jahren. Frühestmöglicher Beginn ist der 1. September bei einer Einsatzdauer bis zu 18 Monaten. Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Schulausbildung, Freude an praktischen Arbeiten in der Natur, ein Interesse für den Schutzzweck und die Aufgaben eines Biosphärenreservats sowie eine gute Kommunikations- und Teamfähigkeit.

„Das Freiwillige Ökologische Jahr bietet nicht nur den jungen Menschen eine tolle Gelegenheit, sich für die Natur zu engagieren. Auch für uns in der Verwaltung sind die Ideen und der Einsatz der Freiwilligen eine echte Bereicherung“, so Torsten Roch, Leiter der Biosphärenreservatsverwaltung. „Unser Platz für den neuen FÖJ-Jahrgang ist aktuell leider noch nicht besetzt. Kurzentschlossene haben also noch die Möglichkeit, sich für das Freiwillige Ökologische Jahr bei uns zu bewerben.“

Interessierte junge Menschen können ihre Bewerbung mit Motivationsschreiben direkt an die Biosphärenreservatsverwaltung in Wartha (broht.poststelle@smul.sachsen.de) schicken.

Christina Schmidt,

SB Öffentlichkeitsarbeit/Marketing/Tourismus